

## **FÖRDERRICHTLINIE DES FACHBEREICHS KULTUR DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER (KURZ: KULTURFÖRDERRICHTLINIE)**

### **I. PRÄAMBEL**

Kunst und Kultur sind Grundlage einer demokratischen Gesellschaft. Sie werden von der Landeshauptstadt Hannover als wesentlicher Teil der notwendigen Daseinsvorsorge verstanden.

Durch die Förderung der Landeshauptstadt Hannover soll eine dynamische und vielseitige Kulturlandschaft erreicht werden. Sie fördert Vorhaben und Einrichtungen der Kunst und Kultur in Hannover, die nicht überwiegend kommerziell tätig sind und zum kulturellen Angebot der Stadt beitragen.

Gefördert werden zum Beispiel Vorhaben, Institutionen und Arbeitsstrukturen in den Sparten Bildende Kunst und Musik, Darstellende Künste und Literatur, in den Bereichen der kulturellen und politischen Bildung, der Erinnerungskultur sowie internationale Zusammenarbeit, interdisziplinäre Vorhaben oder Innovationsprojekte.

Die Kulturarbeit der Landeshauptstadt Hannover beruht auf den Werten des Grundgesetzes und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover haben die Anerkennung dieser Werte als Voraussetzung. Wer demokratifeindliche bzw. gruppenbezogen menschenfeindliche Haltungen zeigt und/oder Gewalt gegen Gruppen oder Individuen darstellt oder unterstützt und damit gegen diese Werte verstößt, grenzt sich selbst als Partner\*in für eine Zusammenarbeit, auch im Sinne einer Förderung, aus.

Ein Ziel der Kulturarbeit und -förderung der Landeshauptstadt Hannover ist es, dass sich die Diversität der Stadtgesellschaft auch in Kulturprogrammen, unter den Kulturschaffenden und in der Teilhabe am kulturellen Leben abbildet. Dazu gehört es auch, Zugänge zu verbessern und zu schaffen – insbesondere für Betroffene gruppenbezogener Benachteiligung. Teilhabeerweiterung bezieht sich dabei nicht nur auf die Rezeption von kulturellen Angeboten, sondern explizit auch auf die Partizipation an Produktionsressourcen und der Mitgestaltung von Strukturen.

Ziel soll eine barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit von künstlerischen und kulturellen Angeboten ohne Qualitäts- und Informationsverlust für alle Menschen sein. Der schonende und nachhaltige Einsatz von Ressourcen im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ist dabei ein weiterer wichtiger Rahmen der Kulturförderung.

## **II. ALLGEMEINES ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Kulturförderrichtlinie regelt einerseits das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen, andererseits wird in ihr festgelegt, welche Bedingungen und Auflagen die Landeshauptstadt Hannover Zuwendungsempfänger\*innen erteilt, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwendet werden.
- (2) Die Kulturförderrichtlinie gilt ausschließlich für die Zuwendungen des Fachbereichs Kultur.
- (3) Zuwendungen können nur auf Antrag hin gewährt werden und nur für Zwecke, die im erheblichen Interesse der Stadt Hannover liegen und die ohne die städtische Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden können.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landeshauptstadt Hannover unter den rechtlichen Grundlagen der Landeshaushaltssordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der städtischen Vorschriften und aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich zu achten.
- (5) Diese Kulturförderrichtlinie findet Anwendung bei Projektförderungen und institutionellen Förderungen des Fachbereichs Kultur. Die einzelnen Fördermöglichkeiten werden in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien der einzelnen Sparten und Programme geregelt.

### **2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER\*INNEN**

- (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - a) einzelne natürliche Personen,
  - b) nicht rechtsfähige Personenmehrheiten (z.B. Gruppen, Initiativen, nicht rechtsfähige (= nicht eingetragene) Vereine),
  - c) juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen). Verbände und freie Träger sind in der Regel in einer dieser Rechtsformen organisiert.
  - d) juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaften)
- (2) Bei der Bezeichnung der Zuwendungsempfänger\*innen ist die\*der verantwortliche Vertreter\*in namentlich anzugeben, wenn es sich um eine juristische Person oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt. Gesetzliche Vertreter\*innen (Organe) werden durch natürliche Personen repräsentiert, da nur eine natürliche Person handlungsfähig sein kann. Insoweit ist bei der notwendigen Bezeichnung der vertretungsberechtigten Person die namentliche Benennung gemeint und rechtlich notwendig.

### **3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Antragsberechtigt im Rahmen der Projektförderung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Hauptsitz in der Landeshauptstadt Hannover haben und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit in Hannover leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb Hannovers, organisiert von Hannoverschen Künstler\*innen und Kulturträger\*innen, sowie Projekte von Künstler\*innen und Kulturträger\*innen, die nicht in Hannover ansässig sind, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Ziele der spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien der einzelnen Sparten und Programme zu erfüllen.
- (2) Institutionelle Förderungen sollen nur an Institutionen vergeben werden, die in der Landeshauptstadt Hannover ansässig und tätig sind.
- (3) Für die Vergabe von Zuwendungen müssen darüber hinaus alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sein:
  - a) Die Gewährung der Zuwendung setzt eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfänger\*innen in der für das Vorhaben erforderlichen künstlerischen und/oder methodischen Qualität voraus.
  - b) Zuwendungen können nur gewährt werden, insofern die\*der Antragstellende keine demokratiefeindlichen bzw. gruppenbezogen menschenfeindlichen Haltungen zeigt und/oder Gewalt gegen Gruppen oder Individuen darstellt oder unterstützt und damit gegen die Werte der Kulturarbeit der Landeshauptstadt Hannover verstößt (s. auch Präambel dieser Richtlinie).
  - c) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger\*innen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
  - d) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert erscheinen.
  - e) Grundsätzlich soll eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellenden erfolgen. Zum Eigenanteil können neben Einnahmen aus dem Vorhaben auch bare und unbare Eigenleistungen sowie bare und unbare Leistungen Dritter gerechnet werden. Näheres regeln die spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien der einzelnen Sparten und Programme.
  - f) Antragstellende haben sich um weitere Mittel Dritter zu bemühen und dies auf Anforderung nachzuweisen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind Drittmittel mit ihrem jeweiligen Status – zu beantragen, beantragt oder bewilligt – anzugeben.
  - g) Finanziert werden nur Projekte, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn, kann bei Antragstellung direkt beantragt werden und mit Antragsbestätigung erfolgen. Aus der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn begründet sich kein Anspruch auf eine Förderung. Es ist darauf

hinzuweisen, dass eine Förderentscheidung über den Antrag damit nicht vorweggenommen wird und dass das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung der\*die Antragsteller\*in trägt. Die Förderung von bereits begonnenen oder durchgeführten Projekten ist grundsätzlich nicht möglich.

## **4. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG**

Die Zuwendung kann bis zur Höhe von 5.000 €. als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Eine Festbetragsfinanzierung kommt auch bei Zuwendungen über 5.000 € in Betracht, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung i.H.v. mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vorliegt. Der Eigenanteil kann auch durch unbare Eigenmittel oder Eigenleistungen dargestellt werden, diese müssen plausibel und überprüfbar sein. In allen übrigen Fällen erfolgt die Zuwendungsgewährung als Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung.

- (1) Die Zuwendungen werden vorrangig als Projektförderung oder in begründeten Fällen als institutionelle Förderung gewährt.
- (2) Eine Kombination von institutioneller und Projektförderung oder die Förderung mehrerer Projekte an dieselben Empfänger\*innen oder die Förderung eines Projektes durch verschiedene Zuwendungsgeber\*innen ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Überförderung (zu mehr als 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben) kommt.

### **4.1. Projektförderung**

- (1) Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen der Zuwendungsempfänger\*innen für einzelne abgegrenzte Vorhaben (= Projekt) bezeichnet.
- (2) Ein Projekt ist begrenzt und zeitlich befristet – wobei die zeitliche Begrenzung nicht einem Haushaltsjahr entspricht, sondern durchaus länger, auch über mehrere Haushaltjahre, dauern kann. Eine wiederholte Bewilligung von Zuwendungen für dasselbe Projekt ist zulässig, sofern sich der wiederholende Antrag auf einen zulässigen Zuwendungszweck bezieht, der durch die vorhergehende Förderung nicht schon erreicht wurde (=fortlaufende Projekte).

### **4.2. Institutionelle Förderung**

- (1) Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in begründeten Ausnahmefällen der gesamten Aufwendungen von Zuwendungsempfänger\*innen eingesetzt. Gefördert wird die Institution als solche.
- (2) Bei einer institutionellen Förderung sind alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen. Da Zuwendungsempfänger\*innen als Einrichtung insgesamt gefördert werden, müssen sie alles einbringen, was ihnen zur Verfügung steht. Stammkapital und gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen bleiben unangetastet.

(3) Eine Rücklage in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben kann zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit oder für konkrete Maßnahmen in Abstimmung mit der Kulturverwaltung bei dem\*der Zuwendungsempfänger\*in verbleiben.

#### **4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben bei Projekten**

- (1) Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden notwendigen unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie Honorare, Aufwandsentschädigungen, projektbezogene Personalkosten Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport- und Betriebskosten, Werbungs- und Druckkosten, Miet- und Verwaltungskosten, Gebühren, Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften und laufende- Geschäftsausgaben, sofern der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird.
- (2) Alternativ können zur Abgeltung aller Ausgaben, die für die Verwaltung eines Projektes anfallen, im Kosten- und Finanzierungsplan 5% der als zuwendungsfähig anerkannten Sach- und Personalkosten als Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt werden.
- (3) Für pauschal abgerechnete Ausgaben müssen keine Belege aufbewahrt werden.
- (4) Die Verwaltungskostenpauschale umfasst somit – bei Projektförderung - folgende Positionen:
  - a. Umlagen oder sonstige Abgaben an den jeweiligen Dachverband,
  - b. Geschäfts-/Bürobedarf,
  - c. Ausgaben für Kommunikation (Porto, Telefon, Internet, Fax, Visitenkarten, IT-Systeme),
  - d. projektbezogene Versicherungen,
  - e. Ausgaben für die Personalverwaltung und allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung),
  - f. Ausgaben der allgemeinen Verwaltung (ohnehin anfallende Ausgaben) sowie
  - g. Ausgaben für Kontoeröffnung und -führung bei (begründetem) separatem Konto für das Projekt.
- (5) Diese Positionen dürfen bei Anwendung einer Verwaltungskostenpauschale nicht zusätzlich in dem Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden.
- (6) Mietkosten für eigene Räume des Trägers sowie Mietnebenkosten (z. B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Reinigung, Instandhaltung, Reparatur) gehören nicht zur Verwaltungskostenpauschale.
- (7) Sofern in einem Kosten- und Finanzierungsplan eine Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt wird, ist dieses Verfahren in dem entsprechenden Verwendungsnachweis gleichermaßen anzuwenden.
- (8) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(9) Projektbezogene Ausgaben, die eine Investition darstellen (z.B. technische Geräte oder Mobiliar) dürfen aus Projektförderung nur getätigt werden, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungswert 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Investitionen, die diesen Betrag übersteigen können nur nach vorheriger Zustimmung der Kulturverwaltung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **5. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN**

Zuwendungsempfänger\*innen, die mehr als 25.000 € Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, müssen bei Vergaben von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen die geltenden vergaberechtlichen Regelungen einhalten. Diese finden sich unter Ziffer 3 ff. in den allgemeinen Nebenbestimmungen der LHH zur Projekt- bzw. zur institutionellen Förderung.

### **5.1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover zur Projektförderung bzw. zur institutionellen Förderung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und von den Zuwendungsempfangenden einzuhalten. Sie verpflichten die Zuwendungsempfänger\*innen zum Einhalten bestimmter Regelungen und zur Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts.

### **5.2. Logo Darstellung**

(1) Die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Zuwendungsempfänger\*innen in angemessener Weise zu berücksichtigen. So ist insbesondere das städtische Logo der fördermittelgebenden Stelle in angemessener Größe in Print- und Webauftritten abzubilden.

## **III. VERFAHREN**

### **1. Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf institutionelle Förderung und Projektförderung für das Folgejahr sind grundsätzlich zum 31.03. (abweichende Fristen für einzelne Sparten und Programme sind zu beachten!) über das Online-Zuwendungsportal zu stellen. Im Fall eines Doppelhaushaltes sind zum Stichtag Anträge für die zwei Folgejahre zu stellen, wenn eine Förderung über ein Jahr hinausgehen soll.
- (2) Abweichende Fristen und Verfahren sowie über die Anforderungen des Online-Portals hinausgehende einzureichende Unterlagen regeln die Förderkriterien und Förderrichtlinien der einzelnen Sparten und Programme.

## **2. Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln wird dem\*der Antragsteller\*in durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

## **3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf Anforderung, bei ganzjährigen Förderungen in der Regel in mindestens 4 Teilbeträgen, jeweils zur Mitte des Quartals.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung ist nicht zulässig, sofern ein Verwendungsnachweis des vorvergangenen Jahres noch nicht erbracht worden ist.

## **4. Mitteilungspflichten**

Der\*die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **5. Verwendungsnachweis**

Fristen und Form regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen. Für Zuwendungen, die über das Online-Zuwendungsportal beantragt wurden, muss auch der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung über das Online-Zuwendungsportal erbracht werden.

## **6. Verweis auf Nebenbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover (soweit nicht im schriftlichen Bescheid Abweichungen verfügt worden sind).

## **IV. VERGABEGREMIEN**

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kulturverwaltung Vergabegremien (Jurys) für die Erarbeitung von Förderempfehlungen einsetzen. Die Entscheidung zur Einrichtung einer Jury ist unter anderem abhängig von der Höhe der Einzelförderungen im Verhältnis zum Gesamtbudget des jeweiligen Förderinstruments. Das Vergabegremium arbeitet auf der Basis der jeweiligen Fachförderrichtlinien, anhand eines beschriebenen Verfahrens und einer Geschäftsordnung.

(2) Eine Jury soll aus mindestens drei Expert\*innen bestehen. Stehen für die Vergabe mehr als 100.000 Euro zur Verfügung, soll das Gremium aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Geschlechterparität und eine hohe Diversität gehören zu den Selbstverständlichkeiten bei der Besetzung der Vergabegremien.

Die Mitglieder der Jury sollen verschiedene Blickwinkel in die Vergabediskussion einbringen können – Blickwinkel

- der KunstschaFFenden
- der Kuratierenden
- der Forschenden
- der Rezipierenden

(3) Die Zusammensetzung der Jurys soll grundsätzlich alle vier Jahre wechseln, so verändern sich Perspektiven und das Wissen des Auswahlgremiums kann wachsen. Gleichzeitig sollen nicht alle Mitglieder auf einmal ersetzt werden, um die Weitergabe von Erfahrungen und Wissen sicherzustellen.

(4) Die Gremien werden turnusgemäß besetzt. Vorschläge und Interessensbekundungen können von den KunstschaFFenden unterbreitet werden.

(5) Die Jurys tagen einmal jährlich zur Mittelvergabe und erhalten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vergabesitzung eine Aufwandsentschädigung, max. in Höhe der Ehrenamtspauschale (gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) übernehmen die Mitarbeitenden der Kulturverwaltung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil und führt Protokoll.

## **V. INKRAFTTREten**

Die Kulturförderrichtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung auf dem Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.